

Informationen rund um Nachlass und Testament



Wie Ihr Erbe wirkungsvoll helfen kann

Inhaltsverzeichnis

Ihr Nachlass wirkt	4
Beispiele für Testamente	8
7 Schritte zum handschriftlichen Testament	10
Rund ums Testament	
Das Testament abfassen	12
Testament aufheben oder ändern	13
Wichtige Regelungen in Testamenten	14
Das Testament sicher aufbewahren	15
Erbfolge	16
Wer erbt wieviel	18
Der Pflichtteil	20
Erbschaftssteuer	21
Ihre Notizen	22
Wir beraten Sie gerne	23

Wichtiger Hinweis

Alle rechtlichen Hinweise in dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Zwischenzeitliche Änderungen durch Gesetze oder Verordnungen können nicht ausgeschlossen werden. Diese Broschüre kann und soll eine Beratung bei einem Fachmann nicht ersetzen. Wir empfehlen dringend, bei Unklarheiten, geplanten größeren Zuwendungen, Vermächtnissen oder Erbschaften einen Notar, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.



Liebe Leserin, lieber Leser,

*Was erwartet Sie in diesem Heft?
Zunächst einmal wichtige und interessante Informationen
zum Thema Erbschaft und Vermächtnis.*

Doch vielleicht geht es Ihnen beim Lesen wie mir: Plötzlich wandern die Gedanken in die eigene Vergangenheit. Man kommt ins Nachdenken. Wie in einer Landschaft erscheinen Höhen und Tiefen, Krisen und Verletzungen, aber auch Feste und Feiern, Geburtstage und Erfolge. Erinnerungen tauchen auf: An die Jugendzeit und das Elternhaus, an die Schule und die ersten Berufsjahre, an Eltern und Geschwister, Schulfreunde und Lehrer, Arbeitskollegen, den Mann, die Frau, die Kinder... Die Zeit vergeht. Für manche ist sie längst vergangen. Und auch für mich selbst wird sie vergehen.

Wir führen unser Leben wie ein Bauer, der mit dem Pflug über das Land geht. Es gibt immer nur eine Richtung: Nach vorne! Wir arbeiten und engagieren uns. Wir legen unsere Mühe und unseren Stolz, unsere Kraft und unsere Energie, unser Talent und unsere Phantasie in den Lebensacker – und hoffen, dass daraus etwas wächst, was unserem Leben Sinn und Halt verleiht.

Dann und wann halten wir inne und schauen zurück. Die Früchte werden erkennbar. Wer zurückschaut, fragt: Was bleibt? Was gebe ich weiter? Wem vertraue ich an, was ich aufgebaut und geschaffen habe? Bei wem ist es in guten Händen und wirkt in meinem Sinn weiter? Sie werden beim Lesen sich selbst begegnen. Ich wünsche Ihnen, dass Sie wie der Bauer im biblischen Gleichnis sagen können: Es ist hundertfältige Frucht gewachsen! Es war und ist Segen auf meinem Leben!

Sollten Sie ein Gespräch wünschen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – gerne auch für die Fragen, die Sie haben!

Ich grüße Sie freundlich aus dem Haus der Diakonie.



*Pfarrer Heinz Gerstlauer
Vorsitzender des Vorstands*



Ihr Nachlass wirkt!

Wie vielen Menschen hat die Evangelische Gesellschaft wohl schon geholfen? Menschen, die wohnungslos, hungrig, krank, einsam oder in seelischer Not waren. Wer sich an die eVä wendet, findet seit vielen Jahrzehnten eine hilfreiche Hand. Diese Hand konnten wir nur reichen, weil Menschen aus ganz Württemberg uns in christlicher Verantwortung immer treu unterstützen. Mit ihren Spenden und Gaben, aber auch mit Erbschaften und Nachlässen, bewirken die Freunde und Förderer der eVä viel Gutes, lindern Leid und schenken Hoffnung.

Mit einem Vermächtnis oder einer Erbeinsetzung können Sie sowohl die Evangelische Gesellschaft (eVä) als auch eVä's Stiftung bedenken. Beides wirkt!

Erbschaft an die eVä

Wenn die eVä eine Erbschaft erhält, so muss sie diese – anders als eine Spende – nicht kurzfristig ausgeben. Erbschaften können „gespart“ werden, bis zum Beispiel ein größerer Bedarf ansteht. Erbschaften haben in der Vergangenheit zum Beispiel geholfen, Häuser für die soziale Arbeit zu kaufen oder zu renovieren. Erbschaften können auch helfen, damit wir ein neues Hilfsangebot starten können, bevor wir dafür möglicherweise öffentliche Zuschüsse bekommen. Und natürlich helfen Erbschaften dabei, aktuelle Notlagen zu beheben, für die wir sonst keine Mittel zur Verfügung hätten.

Erbschaft an eVä's Stiftung

Im Jahr 2003 wurde die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eVä's Stiftung) errichtet. Durch Zustiftungen und durch großzügige Erbschaften haben über 200 Freunden und Förderern der eVä seither ein Werk geschaffen, welches weit über den Tag hinaus Bestand haben wird. Alleine in den ersten 12 Jahren wurden mehr als 250 kleine und größere Hilfsprojekte unterstützt. Eine beeindruckende Bilanz.

Einige Erbschaften duften wir bereits dankbar entgegen nehmen. Neben Geld hat eVä's Stiftung beispielsweise auch eine Wohnung geerbt. In dieser Wohnung leben nun Jugendliche im Betreuten Wohnen.

Grundsätzlich ist es so, dass ein Vermächtnis zugunsten eVä's Stiftung in das Vermögen der Stiftung eingeht. Das Erbe wird also nicht ausgegeben, sondern bleibt „auf ewig“ der Stiftung erhalten. Lediglich die Erträge des Vermögens (Zinsen etc.) werden für die Hilfsprojekte von eVä's Stiftung und eVä verwendet.

*... Brich dem
Hungrigen dein Brot ...*



Der richtige Moment für ein Testament

Wann immer Sie diese Broschüre in die Hand bekommen, ob Sie 40 oder 80 Jahre alt sind, es ist immer der richtige Zeitpunkt, sich über das eigene Testament Gedanken zu machen. Wen möchten Sie versorgt wissen? Was möchten Sie materiell und auch immateriell vermachen? Wem möchten Sie danken? Welche Erinnerung soll von Ihnen bleiben? Welches „Pflänzchen“ möchten Sie gießen?

Wir wissen nicht, wann wir von dieser Welt abberufen werden. Ist es heute, oder ist es in 30 Jahren? Und so ändern viele Menschen, die ein Testament verfasst haben, dieses im Laufe der Jahre wieder ab. Denn ein Testament ist kein Schlusspunkt im Leben, sondern vielmehr eine Zwischenbilanz, ein kurzes Innehalten: Rückschau auf das Erreichte, Ausblick auf das, was in den nächsten Jahren kommen mag.

Großstadtdiakonie hat einen Namen – eva

„Stadtluft macht frei“ hieß es im Mittelalter. Und bis heute sind Großstädte das Ziel für Menschen, welche in ihrer Heimatgemeinde mit ihren Problemen nicht mehr klar kommen. Alkohol, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Drogen, Hoffnungslosigkeit... Doch ihre Probleme lösen sich auch hier nicht von alleine. Viele von ihnen landen letztendlich bei den Diensten der Evangelischen Gesellschaft – der eva. 1830 gegründet, wirkt sie mit Beratungsstellen, Wohngruppen und Heimen weit über Stuttgart hinaus. Wir helfen jedes Jahr über 14.000 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Rund 24.000 Essen werden an Bedürftige ausgegeben. Nahezu 700 Straßenkinder fordern unsere Kräfte. Ob arm, psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos, überschuldet oder im Gefängnis – wir sind vor Ort und helfen!

eva – Zeitzeugin seit 1830



Was geschieht, wenn wir von einem Erbe erfahren?

Wenn die EVA oder EVA's Stiftung als Erbe eingesetzt wurden und der Erbfall eintritt, erfahren wir dies auf verschiedenen Wegen, je nachdem, wie das Testament formuliert wurde bzw. wo es aufbewahrt wurde.

Drei typische Wege sind:

- Mitteilung durch das Nachlassgericht, wenn das Testament bei Gericht verwahrt wurde.
- Ein Testamentsvollstrecker wurde durch den Erblasser eingesetzt und informiert uns.
- Angehörige oder Freunde des Verstorbenen finden das Testament, öffnen es und informieren uns.

Wenn wir nicht als Erbe, sondern als Vermächtnisnehmer eingesetzt wurden, werden wir von den Erben informiert und erhalten von diesen das ausgesetzte Vermächtnis.

Erbschaften und Vermächtnisse für die EVA und EVA's Stiftung werden vom Geschäftsführer von EVA's Stiftung und einer für die Nachlassabwicklung ausgebildeten Mitarbeiterin der EVA bearbeitet. Sie kümmern sich sorgfältig um alle notwendigen Fragen und halten den Kontakt zu Nachlassverwaltern, Notaren, Miterben und Angehörigen:

- Gibt es Miterben, wird eine Erbengemeinschaft gebildet?
- Sind Vermächtnisse zu erfüllen?
- Sind Auflagen bezüglich der Grabpflege etc. zu erfüllen?
- Ist eine Wohnung aufzulösen, Daueraufträge zu kündigen, ein Pkw zu verkaufen?
- Gibt es eine Zweckbestimmung des Erbes für einen speziellen Dienst der EVA?

Bei Wohnungsaufösungen achten wir sorgfältig darauf, ob es insbesondere Mobiliar oder Kleidung gibt, welche wir direkt unseren Diensten bzw. Bedürftigen zur Verfügung stellen können. Dabei unterstützt uns unser Tochterunternehmen, das Sozialunternehmen Neue Arbeit.



*... die im Elend
ohne Obdach sind,
führe ins Haus ...*

Immobilien – zu Lebzeiten stiften oder von Todes wegen vererben

Hier im Schwäbischen ist es häufig so, dass die Ersparnisse des Lebens in den eigenen vier Wänden stecken. Damit ist meist solide für das Alter vorgesorgt. Mittel, um noch zu Lebzeiten Stifter zu werden, sind oft nicht mehr vorhanden.

Doch auch die eigene Immobilie bringt so manche Beschwerden mit sich und manche Eigentümer fragen sich...

- Kann ich auch im hohen Alter noch zuhause leben?
- Schaffe ich es, das Haus auch in einigen Jahren noch gut zu erhalten?
- Was geschieht mit dem Haus, der Wohnung nach meinem Ableben?
- Kann ich mit meinem Wohneigentum nach meinem Tod noch Gutes tun?

Stiften Sie Ihre Immobilie gegen ein lebenslanges Wohnrecht

Sie können uns Ihre Wohnung / Ihr Haus bereits zu Lebzeiten als Schenkung zustiften und erhalten ein lebenslanges Wohnrecht in Ihren eigenen vier Wänden. Dieses wird im Grundbuch abgesichert. Dabei können wir individuell vereinbaren, wie wir Ihnen bei der Verwaltung Ihrer Immobilie behilflich sein können.

Ihre Vorteile:

- Sie bleiben in den eigenen Wänden und haben zu Lebzeiten bereits die Gewissheit, dass Sie die Arbeit von EVA's Stiftung wirkungsvoll unterstützt haben.
- Sie können etwas von der Last (Unterhalt, Renovierung etc.), welche der Besitz der eigenen vier Wände mit sich bringt, an EVA's Stiftung abgeben.
- Sie sind die Sorge los, was aus Ihrem Heim nach dem Tode werden wird.

Ihre vier Wände können viel Gutes bewirken

Die diakonisch-soziale Arbeit der Evangelischen Gesellschaft ist seit langer Zeit darauf angewiesen, preiswerte Wohnungen für von uns betreute Menschen zu finden. Und so manche Wohnung, welche uns vermacht wurde, wird heute von Menschen bewohnt, welche sonst den Sprung ins normale Leben nicht geschafft hätten.

Wenn eine Wohnung oder ein Haus nicht für eine soziale Nutzung geeignet ist, dann wird diese von uns regulär vermietet oder – als letzte Möglichkeit – verkauft. Dann kommen die Miete bzw. der Kaufpreis voll und ganz der sozialen Arbeit zugute. Welche Möglichkeit auch immer im Einzelfall ansteht – jede Immobilie hilft wirkungsvoll!

Beispiele für Testamente

Jedes Testament ist so einmalig wie die Person, die es verfasst. Aus diesem Grund sind „Mustertestamente“ immer mit großer Vorsicht zu betrachten. Wir stellen Ihnen daher hier nur zwei ganz einfache Testamente vor, in welchen EVA's Stiftung einmal als Erbin und einmal als Vermächtnisnehmerin benannt ist.

Wichtig: Setzen Sie zuerst immer einen oder mehrere Erben ein, schreiten Sie erst danach zur Vergabe von Vermächtnissen. Sie vermeiden viel Streit unter Ihren Erben und erleichtern dem Nachlassgericht die Arbeit immens.

Stuttgart, den 3. August 2015

Mein Testament

Ich, Martina Müller, geb. Meier, geboren am 29. Februar 1935 in Oberboihingen errichte dieses Testament.

Als meine Erbin setze ich die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (EVA's Stiftung), Büchsenstraße 34/36 ein.

Folgende Vermächtnisse sind zu erfüllen:

- Nico Müller (Neffe), Musterstraße 99, Musterstadt: 3.000 Euro
- Marta Schulz (Nichte), Hafenstraße 33, Hafenstadt: mein Klavier

Stuttgart, den 3. August 2015, Martina Müller

oder

Stuttgart, den 3. August 2015

Mein Testament

Ich, Martina Müller, geb. Meier, geboren am 29. Februar 1935 in Oberboihingen errichte dieses Testament.

Als meinen Erben setze ich meinen Neffen Nico Müller, Musterstr. 99, Musterstadt ein.

Folgende Vermächtnisse sind zu erfüllen:

- Evangelische Gesellschaft Stuttgart, Büchsenstraße 34/36, 70174 Stuttgart: 5.000 Euro
- Verein zur Kleintierzucht, Häschenweg 33, Kaninchenstadt: 2.800 Euro

Stuttgart, den 3. August 2015, Martina Müller

Sie sehen, ein Testament kann sehr kurz sein. Insbesondere ist es nicht notwendig, alle möglichen Gegenstände, Besitztümer, Grundstücke etc. einzeln aufzulisten. Dies ist nur dann notwendig, wenn diese von verschiedenen Personen geerbt werden sollen.

Ansonsten gilt: Alles, was nicht explizit als Vermächtnis an eine Person oder Institution vergeben wird, erbt automatisch Ihr Erbe (bzw. die von Ihnen eingesetzte Erbengemeinschaft, falls mehrere Personen gemeinschaftlich erben sollen).

Bitte nutzen Sie im Zweifelsfall unser Angebot zum persönlichen Gespräch. Sie können zu uns kommen oder wir besuchen Sie zuhause. Für eine explizite Rechtsberatung müssen Sie sich allerdings an einen Anwalt oder Notar wenden, denn diese ist uns gesetzlich untersagt. Sie erhalten bei uns Hinweise zu Notaren.

Wenn Sie in Ihrem Testament eVä's Stiftung bedenken und dabei einen speziellen Förderzweck verfolgen möchten, sollten Sie mit dem Geschäftsführer der Stiftung Kontakt aufnehmen . Er berät Sie hierbei gerne und findet mit Ihnen die Lösung, die Ihren Wunsch möglich macht.

Auf Seite 23 finden Sie Ihren Ansprechpartner.

*... Wenn du einen
nackt siehst, so
kleide ihn ...*



7 Schritte zum handschriftlichen Testament

1 Verfassen Sie erst einen Entwurf

Am Anfang fällt das Verfassen eines Testaments schwer. Vieles geht Ihnen dabei durch den Kopf. Damit Sie nicht schon am Anfang über konkreten Satzformulierungen brüten, sondern den Kopf frei haben, sollten Sie nicht versuchen, gleich eine Reinschrift Ihres Testaments zu verfassen.

2 Erstellen Sie eine Übersicht über Ihr Eigentum

Im Laufe des Lebens sammelt sich so einiges an. Vom Sparbuch, Bundesschatzbrief, Girokonto und den Aktien, hin zu Sachwerten, wie Hausrat, Schmuck oder den eigenen vier Wänden. Verschaffen Sie sich erst einmal einen groben Überblick über Ihr Vermögen. Dazu gehören aber auch mögliche Schulden.

3 Wer soll bedacht werden?

Erstellen Sie einen kleinen Stammbaum Ihrer Verwandten. Denken Sie dabei auch an entferntere Verwandte, die gegebenenfalls als gesetzliche Erben in Betracht kommen. Sie können Ihre Erben mit Pflichtteilsanspruch (Ehegatte, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel) auch gesondert markieren. Wer steht Ihnen besonders nahe, wird aber nicht von der gesetzlichen Erbfolge bedacht? Welche Organisationen möchten Sie mit Ihrem Nachlass noch unterstützen?

4 Entwerfen Sie Ihr Testament

Jetzt ist der Moment gekommen, wo Sie überlegen müssen, welche Vermögenswerte an welche Personen oder Organisationen gehen sollen.

a) Erbe

Beginnen Sie damit, dass Sie festlegen, wer Ihr Erbe sein soll. Sie können auch mehrere Personen zu Erben einsetzen. Dann müssen Sie nur festlegen, ob diese zu gleichen Teilen erben oder wie die Aufteilung sein soll. Beachten müssen Sie außerdem, dass Sie Ihre gesetzlichen Erben nicht vollständig enterben können (Pflichtteil). Das müssen Sie insbesondere beachten, wenn Sie im nächsten Schritt eventuell Vermächtnisse verteilen.

Wenn Sie die Evangelische Gesellschaft Stuttgart oder EVÄ's Stiftung als Erbin einsetzen möchten, sollten Sie dies mit der vollständigen Anschrift tun:

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., Büchsenstraße 34/36,
70174 Stuttgart.

Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart, Büchsenstraße 34/36,
70174 Stuttgart.

Wichtig: Wenn Sie keinen Erben einsetzen, können größte Schwierigkeiten eintreten. Ihr Testament kann ungültig sein.

b) Ersatzerbe

Falls Sie unsicher sind, ob Ihr Erbe die Erbschaft annehmen wird oder vielleicht schon vor Ihnen verstirbt, können Sie auch einen Ersatzerben benennen.

c) Vermächtnisse

Wenn Sie nicht Ihren ganzen Nachlass den Erben geben möchten, können Sie einzelne Vermächtnisse festlegen. Auch hier können Sie als Empfänger für ein Vermächtnis die Evangelische Gesellschaft Stuttgart oder eVÄ's Stiftung benennen.

d) Testamentsvollstrecker

Möchten Sie, dass eine bestimmte Person Ihr Testament vollstreckt? Befürchten Sie Streit unter Ihren Erben? Dann setzen Sie zuletzt noch einen Testamentsvollstrecker ein. Bedenken Sie aber auch, dass er dieses Amt nicht annehmen muss. Sie sollten ihn also vorab ins Vertrauen ziehen.

5 Notieren Sie, welche Auflagen Sie machen möchten

Nun haben Sie Ihren Nachlass verteilt. Gibt es im Gegenzug etwas, was Ihre Erben und Vermächtnisnehmer verpflichtend tun sollen? Wer soll sich um das Begräbnis kümmern, wer um die Grabpflege oder die Wohnungsauflösung? Wenn Sie nichts festlegen, ist dies Aufgabe Ihrer Erben.

6 Schreiben Sie Ihr Testament eigenhändig

Schreiben Sie Ihr Testament nun in Ihren eigenen Worten. Denken Sie daran, dass das gesamte Testament handschriftlich verfasst sein muss. Sie dürfen weder Schreibmaschine noch Computer benutzen. Notieren Sie noch Ort und Datum und unterschreiben Sie unter der letzten geschriebenen Zeile. Beim Ehegattentestament muss auch der Ehegatte noch bezeugen, dass das Geschriebene sein Wille ist. Wenn Sie Ihren Erben oder dem Testamentsvollstrecker die Arbeit erleichtern möchten, können Sie dem Testament auch eine Aufstellung Ihrer Vermögensgegenstände und Konten beilegen.

7 Verwahren Sie Ihr Testament sicher

Wenn Sie entscheiden, wo Ihr Testament verwahrt sein soll, bedenken Sie immer, dass es schnell gefunden und die Person, die es findet, vertrauenswürdig sein muss. Am einfachsten ist die Verwahrung beim Notariat bzw. Amtsgericht. Ein kleiner Tipp: Notieren Sie auf einem kleinen Zettel, den Sie immer bei sich führen sollten (z.B. in der Geldbörse), den Namen der Person oder Organisation, die Sie bezüglich Ihres Testaments ins Vertrauen gezogen haben. Dann kann diese Person sofort nach Ihrem Tod benachrichtigt werden und gemäß Ihrem Willen handeln.

Tipp: Wenn Sie die Evangelische Gesellschaft Stuttgart bedacht haben, können Sie auch uns darüber informieren oder uns mitteilen, wo Ihr Testament verwahrt ist.

Das Testament abfassen

Ihr Testament ist eine der wichtigsten Urkunden, die Sie in Ihrem Leben verfassen. Niemand ist bei seiner eigenen Testamentseröffnung dabei und kann erklären, was er wie gemeint hat.

Handschriftliches Testament

Das handschriftliche Testament, welches oft auch als privatschriftliches Testament bezeichnet wird, können Sie jederzeit und an jedem Ort schreiben.

Dieses Testament muss vom ersten bis letzten Buchstaben **handschriftlich** verfasst sein. Sie dürfen also keine Schreibmaschine und keinen Computer verwenden. Es darf auch kein Dritter für Sie das Testament schreiben. Bei Ehegatten genügt es, wenn einer der beiden das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig schreibt.

Wer, gleich aus welchen Gründen, nicht schreiben kann, ist auf die Dienste eines Notars angewiesen.

Ihr Testament muss außerdem von **Ihnen unterschrieben werden**. Am besten ist es, wenn Sie dabei den Vor- und Nachnamen schreiben, damit Verwechslungen ausgeschlossen sind. Wenn Sie nachträglich am Testament noch Text ergänzen, müssen Sie darunter nochmals unterschreiben. Ehegatten müssen beim gemeinsamen Testament gemeinsam unterschreiben. Derjenige, der das Testament nicht geschrieben hat, sollte angeben, wann und wo er seine Unterschrift beigefügt hat.

Wichtig: Geben Sie Datum und Ort der Niederschrift an. Und nummerieren Sie die Seiten, wenn Ihr Testament mehrere Seite und Blätter umfasst.

Notarielle oder anwaltliche Beratung

Allerdings bergen auch einfache Testamente und insbesondere Ehegattentestamente schon manchen Fallstrick, so dass eine fachliche Beratung häufig sinnvoll ist, damit Ihr Nachlass wunschgemäß seinen Empfänger findet.

Sie können auch bei einem Fachanwalt ein Testament erstellen lassen und dieses bei einem Notar Ihrer Wahl beurkunden lassen. Die Beratung und Niederschrift bietet die Gewähr, dass Ihr letzter Wille unmissverständlich und klar formuliert wird, so dass Ihre Vorstellungen genau umgesetzt werden können.

Gebühren

Für die notarielle Beurkundung müssen Sie Gebühren bezahlen. Deren Höhe richtet sich nach dem aktuellen Wert der zu vererbenden Summe.

Insbesondere bei zu vererbenden Immobilien kommen schnell größere Werte zusammen. Und bei Ehegatten fällt die doppelte Gebühr an. Ihr Anwalt berät Sie!

Testament aufheben oder ändern

Wer ein Testament abfasst, lebt in der Regel noch viele Jahre glücklich und zufrieden. Das bedeutet aber auch, dass sich die Vermögensverhältnisse oder die Familienzusammensetzung stark verändern können.

Gründe, um ein Testament zu ändern, sind zum Beispiel:

- Geburt von Kindern und Enkeln,
- Tod von Familienangehörigen oder Menschen, die Sie in Ihrem Testament bedacht haben,
- Veränderung Ihrer Vermögensverhältnisse, z.B. durch Anschaffungen, Hausbau, eigene Erbschaft etc.,
- Absicherung der Pflege des überlebenden Ehegatten,
- Aufnahme neuer Personen oder Organisationen in Ihr Testament als Erbe oder Empfänger eines Vermächtnisses.

Zusatz zum Testament

Ihr handschriftliches Testament können Sie jederzeit ändern. Entweder machen Sie einen Zusatz zum Testament (Datum und Unterschrift nicht vergessen!), oder Sie vernichten das alte Testament und schreiben ein völlig neues.

Neufassung direkt mit dem Notar durchführen

Haben Sie ein notarielles Testament verfasst, so könnten Sie dieses beim Notariat (BaWü) bzw. anderswo beim Amtsgericht abholen. Sobald das Notariat /Amtsgericht Ihnen das Testament ausgehändigt hat, wird es ungültig und die gesetzliche Erbfolge tritt ein. Damit es keine „Lücke“ gibt, sollten Sie daher lieber direkt zum Notar gehen und die entsprechende Neufassung des Testaments mit ihm zusammen durchführen. Dann ersetzt das neue Testament lückenlos das alte Testament. Über den Notar landet dieses automatisch beim Notariat/Amtsgericht. Allerdings fallen für das neue Testament erneut ggf. hohe Gebühren an. Ihr Anwalt berät Sie!

Das zuletzt errichtete Testament gilt

Wenn zwei Testamente vorliegen, welche sich widersprechen, so gilt alleine das zuletzt errichtete. Das erste Testament ist praktisch durch das zweite Testament widerrufen worden. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie ein notarielles Testament hinterlegt haben und ein späteres Testament handschriftlich verfassen. Das spätere handschriftliche Testament ist das gültige. Aber: Stellen Sie sicher, dass es auch gefunden und befolgt wird!



Wichtige Regelungen in Testamenten

Erben bedeutet, dass der gesamte Nachlass eines Menschen auf seine Erben übergeht. Wie das im Detail aussehen kann oder muss, zeigen die folgenden Punkte:

Benennung eines Erben

Der wichtigste Punkt in einem Testament ist die Einsetzung eines oder mehrerer Erben. Nennen Sie explizit das Wort „Erbe“! Sie können entweder eine einzelne Person als Erben einsetzen, oder aber mehrere Personen zu bestimmten Quoten benennen. Wichtig ist, dass man als Erbe den gesamten Nachlass erbt. Zum Nachlass gehören alle Besitztümer, aber auch alle Schulden. Die Vermächtnisse muss der Erbe dann erfüllen. Sofern von Ihnen nichts anderes bestimmt wird muss Ihr Erbe auch für alle im Zusammenhang mit der Erbschaft entstehenden Kosten aufkommen (Kosten für die Beisetzung, Anzeigen, Erbschein etc.).

Ersatzerbe

Wenn die von Ihnen als Erbe vorgesehene Person vielleicht schon älter oder gesundheitlich angeschlagen ist, könnten Sie zur Sicherheit einen Ersatzerben einsetzen. Dieser Ersatzerbe tritt dann den Nachlass an, falls Ihr „Wunsch“-Erbe zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung bereits verstorben sein sollte oder die Erbschaft ausschlägt.

Vermächtnis

Sehr häufig werden in einem Testament Vermächtnisse ausgesetzt. Zum Beispiel werden einzelne Gegenstände oder eine bestimmte Summe an ausgewählte Personen oder Organisationen vermacht. Diese Empfänger des Nachlasses haben dann einen Anspruch gegenüber dem Erben auf Herausgabe des Vermachten.

Sonstige Regelungen

Auch Regelungen zur Grabpflege, ein bestimmter Testamentsvollstrecker, eine Anordnung, wie das Vermögen unter den Erben zu verteilen ist, können beispielsweise in einem Testament getroffen werden.

Testamentsvollstrecker

Sie können bestimmen, ob Sie einen Testamentsvollstrecker benennen möchten. Gerade bei größeren Nachlässen, komplizierten Testamenten oder wenn Sie Streit unter den Erben befürchten, ist es sinnvoll, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Er sorgt dafür, dass Ihrem Willen voll und ganz entsprochen wird. Auch ein Erbe kann Testamentsvollstrecker sein.

Ehegattentestament

Auf Ehegattentestamente gehen wir in dieser Broschüre nicht ein, da es sich als sinnvoll erwiesen hat, hierfür eine Fachberatung beim einem Notar in Anspruch zu nehmen.

Das Testament sicher aufbewahren

Wenn Sie ein Testament schreiben, wird es vermutlich noch viele Jahre dauern, bis es wirklich benötigt wird. Damit es in dieser langen Zeit nicht verloren geht und im Fall Ihres Todes auch „entdeckt“ wird, müssen Sie sich Gedanken zur Aufbewahrung machen.

Stellen Sie sicher, dass das Testament gefunden wird

Ihr eigenhändiges Testament können Sie an jedem beliebigen Ort verwahren. Sie müssen aber sicherstellen, dass es im Fall Ihres Todes aufgefunden und auch dem zuständigen Nachlassgericht beim Notariat (BaWü), anderswo beim Amtsgericht übergeben wird. Nachteil dabei ist, dass jemand, der mit dem Inhalt des Testaments nicht einverstanden ist, dieses einfach vernichten kann, wenn er es findet. Sie können das Testament auch von einer anderen Person verwahren lassen.

Das Testament beim Notariat/Amtsgericht hinterlegen

Sinnvoll ist es, ein eigenhändiges Testament bei Ihrem Notariat/Amtsgericht (gebührenpflichtig) zu hinterlegen. Sie erhalten dann einen Hinterlegungsschein, den Sie bei Ihren Papieren an gut sichtbarer Stelle aufbewahren sollten. Aber auch für den Fall, dass der Hinterlegungsschein nicht gefunden wird, sind Sie auf der sicheren Seite: Das Notariat/Amtsgericht informiert das Standesamt Ihres Geburtsortes über das Testament und dieses seinerseits informiert im Fall Ihres Todes das Notariat/Amtsgericht. Das klingt etwas kompliziert, ist aber sehr sicher.

Sollten Sie sich zu einem notariellen Testament entschließen, wird dieses Testament beim Notariat/Amtsgericht verwahrt, wo sie wünschen.

Gebühren

Wenn Sie Ihr Testament hinterlegen möchten, fallen Gebühren an. Diese betragen derzeit 75,- Euro zzgl. 15,- Euro für die Aufnahme in das zentrale Testamentsregister.

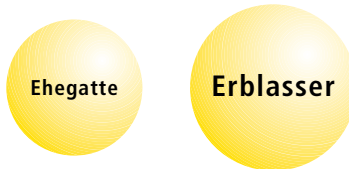
Kein Testament, aber ein besonderes Vermächtnis, welches seit 1830 wirkt: Der Brief von Vikar Christoph Ulrich Hahn zur Gründung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart.

1.
Ihre Verheirathung erlaubt sich, seinen vorpflichtigen Willen an die Frau, diejenige, die
Hahn zur Verheirathung zu bringen, ist nicht zur Verheirathung der Kaiserin und
ihres hochgelobten Gatten zu bringen, sondern zu verheirathen, wie es
mit ihm selbst in der Verheirathung in der Verheirathung zu bringen. Es ist
dieser Brief die Verheirathung eines
Ehepaars zu verheirathen, dessen vorpflichtiger Verheirathung
Hahn zur Verheirathung, Hahn zu einem hochgelobten Kaiser, mit dem Kaiser, Hahn
Hahn zur Verheirathung der Kaiserin, Hahn zu einem hochgelobten Kaiser, mit dem Kaiser, Hahn
Hahn zur Verheirathung der Kaiserin, Hahn zu einem hochgelobten Kaiser, mit dem Kaiser, Hahn

Erbfolge

Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu verfassen. Vielen Menschen genügt die so genannte gesetzliche Erbfolge, um ihren Nachlass zur Zufriedenheit zu regeln. Denn die gesetzliche Erbfolge regelt, dass niemand ohne Erben sterben kann. Sie unterscheidet dabei zwischen Ehegatten sowie Erben erster, zweiter und dritter Ordnung. Wie die Erbfolge konkret aussieht zeigt am besten die folgende Grafik.

In der gesetzlichen Erbfolge werden neben dem Ehegatten ausschließlich Eltern und Kinder, jeweils mit deren Kindern und die Großeltern, bedacht. Das bedeutet aber, dass viele Menschen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind.



Die Ehegatten

erben immer. Allerdings müssen sie ihr Erbe mit den Erben erster, zweiter oder dritter Ordnung teilen.



Erben erster Ordnung

sind Ihre Kinder. Adoptivkinder und uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Sie erben auf jeden Fall, gemeinsam mit dem Ehegatten. An die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder (=Enkel).



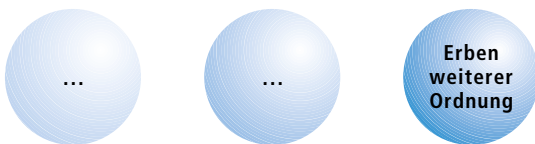
Erben zweiter Ordnung

Falls Sie keine Erben erster Ordnung haben (also Kinder oder Enkel), erben Ihre Eltern. Falls diese verstorben sind, erben Ihre Geschwister. Sollten auch diese verstorben sein, erben Ihre Nichten und Neffen.



Die Erben dritter Ordnung

erben dann, wenn es auch keine Erben zweiter Ordnung mehr gibt. Zuerst erben dann Ihre Großeltern, falls diese verstorben sind, Ihre Onkel und Tanten, zuletzt Ihre Cousins und Cousinen.



Die Erben vierter und folgender Ordnung

erben dann, wenn es auch keine Erben dritter Ordnung mehr gibt. In der Praxis treten so verzweigte Familienverhältnisse fast nicht auf.



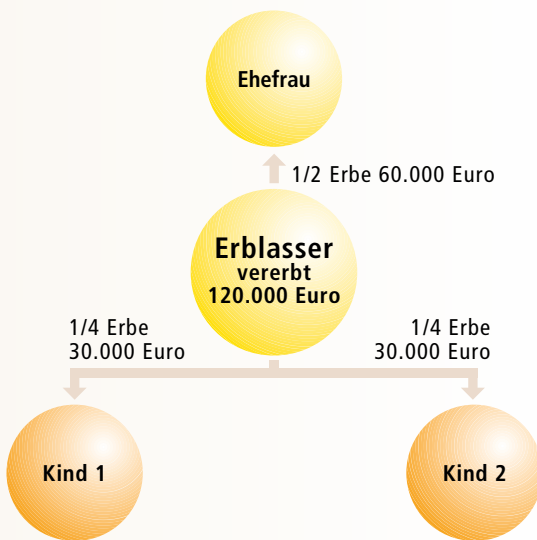
Der Staat

erbt dann, wenn es keinerlei Erben mehr gibt. Dieser Fall tritt verhältnismäßig häufig auf. Wer den Staat von der Erbfolge ausschließen will, muss ein Testament verfassen

Wichtig: Die Bezeichnungen „Enkel“, „Geschwister“, „Nichten und Neffen“ etc. im Schaubild beziehen sich immer auf die Verwandtschaft zum Erblasser!

Ausgeschlossen sind zum Beispiel:

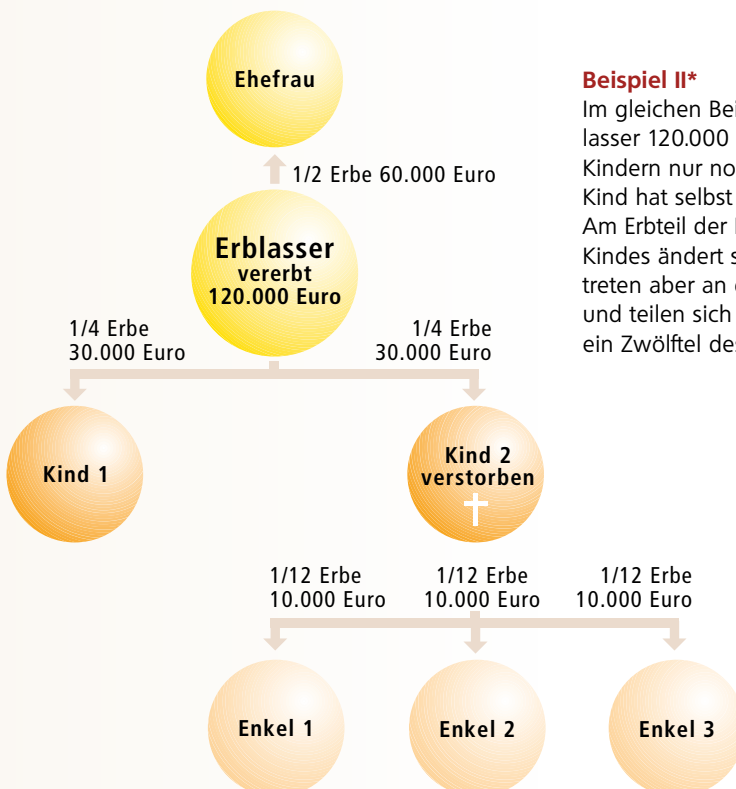
- Stief- und Pflegekinder, auch wenn sie jahrzehntelang im gleichen Haushalt gelebt haben und Sie sie groß gezogen haben, – Menschen, die Sie betreut oder gepflegt haben,
- Freunde und Bekannte,
- gemeinnützige Organisationen, die Ihnen viel bedeuten,
- nichteheliche Lebenspartner.
- Wenn kein Ehepartner und keine Erben erster, zweiter, dritter oder weiterer Ordnungen vorhanden sind, erbt der Staat automatisch den Nachlass.



Beispiel I*

Ein Mann hinterlässt seiner Frau und zwei Kindern 120.000 Euro. Das Ehepaar lebt in Zugewinngemeinschaft.

Die gesetzliche Erbfolge legt fest, dass die Frau insgesamt die Hälfte des Nachlasses, also 60.000 Euro, erhält. Die beiden Kinder teilen sich den Rest.



Beispiel II*

Im gleichen Beispiel wie vorher vererbt der Erblasser 120.000 Euro. Nun ist aber von seinen zwei Kindern nur noch eines am Leben. Das verstorbene Kind hat selbst drei Kinder (= Enkelkinder). Am Erbteil der Ehegattin und des noch lebenden Kindes ändert sich nichts. Die drei Enkelkinder treten aber an die Stelle des verstorbenen Kindes und teilen sich die andere Hälfte, erhalten also je ein Zwölftel des Erbes (drei mal 10.000 Euro).

*Alternativ ist in beiden Beispielen auch möglich, dass sich die Ehefrau nur 1/4 des Nachlasses nimmt und sich zusätzlich den Zugewinn ausgleichen lässt. Dies kann interessant sein, wenn der Verstorbene einen sehr hohen Zugewinn erzielt hat.

Wer erbt wie viel?

Sonderregeln für Ehegatten

Nicht jeder Erbe erbt gleich viel. Auch hier macht das Gesetz klare Vorschriften. Insbesondere Ehegatten werden vom Gesetzgeber speziell behandelt. Die meisten Ehen sind im gesetzlichen Güterstand geschlossen worden, der so genannten Zugewinnngemeinschaft. Für diesen Fall sieht der Anteil am Erbe für den überlebenden Ehegatten und seine Miterben erster bis dritter Ordnung wie auf der nächsten Seite dargestellt aus.

Gütergemeinschaft

Sofern die Ehegatten Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart haben, gelten wieder andere Regelungen. In der Gütergemeinschaft erbt der Ehegatte

- neben Erben erster Ordnung ein Viertel (25%),
- neben Erben zweiter Ordnung die Hälfte (50%),
- neben Großeltern die Hälfte (50%) plus dem Anteil bereits verstorbener Erben dritter Ordnung,
- neben Erben vierter Ordnung den gesamten Nachlass (100%).

Gütertrennung





Im Ehestand der Gütertrennung erbt der Ehegatte

- neben Erben erster Ordnung die Hälfte (50%) bei einem Kind, ein Drittel (33,3%) bei zwei Kindern, ein Viertel (25%) bei drei
- oder mehr Kindern,
- neben Erben zweiter Ordnung die Hälfte (50%),
- neben Erben dritter Ordnung die Hälfte (50%) plus dem Anteil bereits verstorbener Erben dritter Ordnung,
- neben Erben vierter Ordnung den gesamten Nachlass (100%).

Die Erben der jeweiligen Ordnung müssen sich ihren Erbanteil untereinander aufteilen, also zum Beispiel halbieren oder dritteln.

Wenn ein Erbe verstorben ist, treten seine Kinder (die in der gleichen Erb-Ordnung stehen) an seine Stelle, also zum Beispiel erben die Enkel (1. Ordnung), wenn ein Kind (ebenfalls 1. Ordnung) des Erblassers bereits verstorben ist.

Erbe des Erblassers

	Anteil am Erbe für die Erben der jeweiligen Ordnung	Anteil am Erbe für den Ehegatten (bei Zugewinnngemeinschaft und Verzicht auf den Zugewinnausgleich)
	Die Hälfte (50%) Alles (100%) sofern der Ehegatte verstorben ist	Die Hälfte (50%)
	Ein Viertel (25%) Alles (100%) Sofern weder Ehegatte noch Erben erster Ordnung vorhanden sind	Drei Viertel (75%)
	Ein Viertel (25%) Alles (100%) Sofern weder Ehegatte noch Erben erster oder zweiter Ordnung vorhanden sind	Drei Viertel (75%) plus Anteil verstorbenen Erben dritter Ordnung
	Nichts (0%) Alles (100%) Sofern weder Ehegatte noch Erben einer früheren Ordnung vorhanden sind	Alles (100%)
	Alles (100%) Wenn es keine Erben gibt	



Besonderes ermöglichen

Kinder dürfen einmal reiten gehen oder einen Hochseilgarten besuchen. Wohnungslose fahren zu einer Einkehrwoche nach Taizé. Mehrfach abhängigkeitskranke Bewohner des Christoph-Ulrich-Hahn-Hauses bauen auf einem Gelände mit viel Eigenleistung eine kleine Kapelle. EVA's Stiftung hilft, dass der Alltag für Menschen an Qualität und Spiritualität gewinnt. Erfolgserlebnisse werden möglich!

Der Pflichtteil

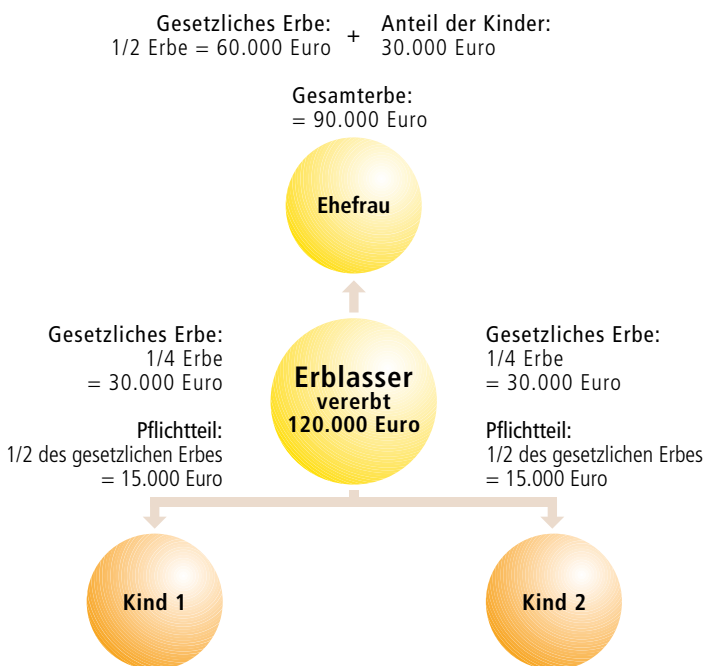
Wenn Sie nun feststellen, dass die Regeln der gesetzlichen Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen entsprechen, sollten Sie ein Testament verfassen. Damit haben Sie die Möglichkeit, genau festzulegen, welche Menschen Sie in welcher Form bedenken möchten. Der Gesetzgeber hat allerdings eine kleine Schranke eingebaut, die verhindert, dass man bestimmten gesetzlichen Erben alles wegnimmt: den so genannten Pflichtteil.

Pflichtteil

Der Pflichtteil regelt, dass bestimmten gesetzlichen Erben immer mindestens die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs haben. Pflichtteilsberechtig sind aber nicht alle gesetzlichen Erben, sondern lediglich

Eltern, Ehegatten, Kinder, Enkel, Urenkel

Nur bei ganz schwerem Verschulden dieser Personen kann ihnen im Testament der Pflichtteil entzogen werden. Nicht pflichtteilsberechtigt sind zum Beispiel die eigenen Geschwister.



Beispiel

Ein Mann hinterlässt seiner Frau und zwei Kindern 120.000 Euro. Das Ehepaar lebt in Zugewinnngemeinschaft. Die gesetzliche Erbfolge legt fest, dass die Frau insgesamt die Hälfte des Nachlasses, also 60.000 Euro, erhält. Die beiden Kinder würden sich den Rest teilen und damit jeweils 30.000 Euro erhalten.

Der Mann möchte aber seinen Kindern möglichst wenig zukommen lassen, seiner Frau dagegen möglichst viel. Der Pflichtteil der Kinder beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, macht also 15.000 Euro aus. Damit kann die Frau 90.000 Euro erben.

Der Anspruch auf den Pflichtteil muss erfüllt werden können:

Sie müssen also darauf achten, dass Sie Ihren Nachlass nur so verteilen, dass der Anspruch auf das Pflichtteil noch erfüllt werden kann. Wenn Sie zum Beispiel Ihr gesamtes Erbe in Form von Vermächtnissen auf einzelne Organisationen verteilen und dabei den Pflichtteil für Ihre gesetzlichen Erben nicht beachten, so werden die Vermächtnisse so herabgesetzt, dass der Pflichtteil übrigbleibt.

Wichtig: Ihre Angehörigen erhalten den Pflichtteil nicht automatisch, sondern sie müssen ihn gegenüber den Erben geltend machen.

Erbschaftsteuer

Steuern zahlen wir bis zuletzt. Und so müssen Ihre Erben auch auf das ererbte Gut Steuern zahlen. Allerdings gibt es zum Teil großzügige Freibeträge, so dass kleinere Vermögen praktisch steuerfrei vererbt werden können. Die persönlichen Freibeträge betragen:

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	€400.000 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	200.000 €
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000 €
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	20.000 €
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	20.000 €

Die Gleichstellung eingetragener Lebenspartner erfolgt durch die Gewährung des Freibetrags mit 500.000 Euro wie bei Ehegatten.

Wer mehr als die genannten Beträge erbt, wird steuerpflichtig. Es gibt drei Steuerklassen:

- **Klasse I:** Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern, Großeltern
- **Klasse II:** Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, geschiedene Partner, Schwiegerkinder, Schwiegereltern
- **Klasse III:** Nichtverwandte und Empfänger von Zweckzuwendungen

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des Steuersatzes in Prozent je Steuerklasse. Für Betriebsnachfolger gelten unabhängig vom Verwandtschaftsgrad die Steuersätze der Klasse I.

bis Wert in Euro	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart und EVA's Stiftung sind als gemeinnützig anerkannt und von der Erbschaftsteuer vollständig befreit.

Ihre Notizen



Wir beraten Sie gerne!

Die Beschäftigung mit Nachlass und Testament wirft viele Fragen auf. Einige davon konnten wir vermutlich mit dieser Broschüre beantworten. Einige Fragen können hingegen besser im Gespräch unter vier Augen geklärt werden, denn die persönlichen Verhältnisse und die eigenen Wünsche sind doch zu unterschiedlich.

Wir stehen Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Auf Wunsch können wir Sie auch gerne zuhause besuchen – wir sind viel unterwegs.

Für eine explizite Rechtsberatung müssen Sie sich allerdings an einen Anwalt oder Notar wenden, denn diese ist uns gesetzlich untersagt. Sie erhalten bei uns Hinweise zu Notaren.

Ihre Ansprechpartner für ein Gespräch sind:



Pfarrer Heinz Gerstlauer
Vorsitzender des Vorstands
Tel. 07 11.20 54 - 2 11
heinz.gerstlauer@eva-stuttgart.de



Kai Dörfner
Leiter Freunde und Förderer /
Geschäftsführer eva's Stiftung
Tel. 07 11.20 54 - 2 89
kai.doerfner@eva-stuttgart.de

Oder schreiben Sie uns:

Evangelische Gesellschaft Stuttgart
z.Hd. Kai Dörfner
Büchsenstraße 34/36
70174 Stuttgart

Impressum

3. völlig neu bearbeitete Auflage

Herausgeberin ist die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., vertreten durch Heinz Gerstlauer

Anschrift: Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., Büchsenstraße 34/36, 70174 Stuttgart

Redaktion: Kai Dörfner

Layout: Wintergerst und Faiss, Reutlingen

Druck: Art+Image, Minden

Fachliche Beratung: Beatrix Wolfer, LL.M., Fachanwältin für Erbrecht, Stuttgart

Literaturtipp

Vererben und Erben Auflage 9, komplett überarb. Auflage, Stiftung Warentest (2012)

Das Vorsorge-Set – Mit Formularen zum Heraustrennen, Stiftung Warentest (2014)

Evangelische Gesellschaft

Büchsenstraße 34/36

70174 Stuttgart

Tel. 07 11.20 54-0

Fax 07 11.20 54-3 27

info@eva-stuttgart.de

www.eva-stuttgart.de

Im Verbund der
Diakonie 

**Im Dienst.
Am Nächsten.
Seit 1830.**

Evangelische Gesellschaft 